

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408  
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39  
Telex: 08 86 848-48 ppbn d

## Inhalt

Herbert Wehner MdB, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, wertet das 30 Jahre alte Grundgesetz als demokratisches Angebot, das von den meisten Menschen angenommen worden ist. Seite 1/2

Robert W. Kempner, ehemaliger Chefankläger der Nürnberger Prozesse, tritt für eine generelle Aufhebung der Mordverfä-  
hrung ein. Seite 3/4

Klaus Daubertshäuser MdB, Verkehrsexperte der SPD-Bundestagsfraktion, fordert zusätzliche Messverfahren beim Lärmschutz. Seite 5/6

### Dokumentation

Verzicht von Carl-Friedrich von Weizsäcker auf die Präsidentschaftskandidatur. Seite 7/8

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

34. Jahrgang / 96

21. Mai 1979

Ein Grundgesetz für die Menschen

30 Jahre Vorfassung einer freiheitlichen Republik

von Herbert Wehner MdB  
Vorsitzender der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion

Wir Deutschen - als Volk wie als Nation - haben es mit unserer Verfassung noch nie leicht gehabt.

Der erste demokratische Anlauf erstickte 1848 im Widerstand der Reaktion; der Staat der Deutschen, wie ihn sich die Frankfurter Nationalversammlung vorstellte, blieb ein schöner Traum.

Die sogenannte Reichsgründung von 1871 erweiterte im Grunde nur den seit 1866 aus Nord- und Mitteldeutschland bestehenden Einflußbereich Preußens um die süddeutschen Staaten; die Verfassung des neuen Kaiserreichs war dann auch vor allem der auf die Person Bismarcks zugeschnittene organisatorische Rahmen für die Ausübung der preußischen Hegemonie.

Und die Schöpfung der Weimarer Nationalversammlung blieb bei allem guten Willen letztlich doch funktionsuntüchtig, weil der Versuch, Elemente der untergegangenen Monarchie in die demokratische Republik hinüberzuzetteln, dieser nur schaden konnte und ihren späteren Untergang so auch schon institutionell vorbereitete.

Auch die Väter des Grundgesetzes haben nicht beansprucht, die ideale und endgültige Verfassung aller Deutschen in einem einzigen deutschen Staat geschaffen zu haben. An seiner Wiege stand die vollständige politische und militärische Niederlage des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, die an sich anschließende bedingungslose Kapitulation mit der Zerstörung aller staatlichen Autorität und die Aufteilung, ja Trennung des von Deutschland verbliebenen Territoriums in Besatzungszonen, deren Herren jenseits des gemeinsamen Sieges ganz unterschiedliche Interessen hatten. Die Konferenzen von Yalta und Potsdam unterschieden darüber äußerlich nicht viel vom Ergebnis des Wiener Kongresses.

Deutsche Staatlichkeit mußte damals wieder ganz neu, bescheiden und unter Voraussetzungen und mit Vorgaben begründet, auf

die das deutsche Volk fast keinen Einfluß hatte. Was die vier immer noch als Alliierte bezeichneten Mächte jeweils in ihren Besatzungszonen den Deutschen an staatlicher und politischer Organisation zugestanden, war vom räumlichen Zuschnitt her oft widersinnig, von der Kompetenzzuteilung her zufällig und von der schließlichen Anerkennung der darauf begründeten Entscheidungen und Maßnahmen her willkürlich. Die Länder durften sich Verfassungen, konnten Deutschland aber keine Verfassung geben.

Auch die Aufforderung der Westmächte an die Länderregierungen ihres Besatzungsgebietes, unter vorgegebenen Bedingungen Vorstellungen über eine erste Stufe gemeinsamer eigener staatlicher Qualität zu entwickeln, öffnete noch nicht den Weg zu einem Staat.

Der Parlamentarische Rat widerstand der Versuchung, um jeden Preis einen Bund einiger deutscher Länder gegen die restlichen übrigen zu schaffen, den als Folge des Krieges und des Auseinanderrückens der Blöcke durch Deutschland gehenden Trennschnitt auch noch mit deutschen Mitteln zu vertiefen und zu verfestigen.

Er schuf keine Verfassung für die Deutschen oder gar für Deutschland, sondern ein Grundgesetz für die Menschen in seinem jeweiligen Geltungsbereich, den zu erweitern, und zwar durch freiwilligen Beitritt, es alle Deutschen ausdrücklich einlud.

Kernstück des Grundgesetzes ist deshalb auch nicht die Organisation staatlicher Gewalt; Kernstück ist der Grundrechtskatalog, der die Freiheitsräume des Bürgers gegenüber jeder Form von Staat festschreibt und damit in direkter Nachfolge der Tradition von 1848 und der Erklärung der Menschenrechte steht.

Daß das Gemeinwesen, in dem diese Freiheitsräume greifen können mußten, auch funktionierte und nicht nur in blutleerem Verbalidealismus erstarrte, dafür hat nicht zuletzt die SPD im Parlamentarischen Rat gesorgt. Dem Höchstmaß an Eigenständigkeit für die Länder, die in der neuen Bundesrepublik aufgingen, hat sie die Forderung nach einem Mindestmaß an Zentralgewalt für die Institutionen des neuen Bundes entgegengesetzt, weil zwar kein neuer deutscher Staat gegen den verbleibenden Rest entstehen, die Rechts- und Wirtschaftseinheit und damit die staatliche Identität aber wenigstens in diesem Teil bewahrt und erhalten bleiben sollte.

Das Grundgesetz war von Anfang an eine Verfassung für die Deutschen, die unter ihm leben wollten und konnten. Mehr als seine Väter bei seiner Verabschiedung wohl im Sinn hatten, ist es ein Angebot gewesen und geblieben. Daß es seit nunmehr 30 Jahren auch als Verfassung einer freiheitlichen Republik funktioniert, zeigt, daß dieses Angebot gut war und von den Deutschen genutzt wurde.

Denkwürdig bleiben die Sätze, die Bundespräsident Gustav Heinemann zum 25. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes geprägt hat: "Das Grundgesetz hat uns auf den Weg der Demokratisierung gebracht. Sie zielt im Staat, aber auch in Bereichen der Gesellschaft auf mehr Freiheit und mehr Mitbestimmung der Bürger. In dem zentralen Lebens- und Erfahrungsbereich des Menschen, nämlich in seiner Arbeit, hat der Gedanke an gleichberechtigte und gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer schon Anfang der 50er Jahre zu gesetzgeberischen Gestaltungen in der Betriebsverfassung und Montan-Mitbestimmung geführt. Sie sind inzwischen verbessert worden. Insbesondere die Mitbestimmung wird eine weitere Ausgestaltung erfahren. Die nach langer Vorgeschichte endlich erreichte Gleichstellung von Frau und Mann und der nicht ehelichen Kinder mit ehelichen Kindern gehört ebenfalls in diese Zusammenhänge..."

Diese Ordnung ist gewiß kein Heilsplan, sondern wie alles Irdische Tun nur unvollkommenes Menschenwerk. Ihre Würdigung kann auch nicht verschweigen, daß außerdem zwischen Verfassungsaussage und Verfassungswirklichkeit ein Graben klafft.

Es gehört sogar zum Wesen freiheitlich-demokratischer Ordnung, daß sie von keinem Zustand behauptet, er stimme mit dem Ideal überein, daß sie vielmehr die jeweiligen Verhältnisse für ständig verbesserungsbedürftig hält und uns damit die nie zu Ende kommende Aufgabe stellt, die Wirklichkeit in beharrlicher Annäherung auf das Leitbild der Verfassung hin fortzuentwickeln. Es wäre das Ende aller Politik, wenn Bestehendes nur noch verwaltet, aber nicht mehr verbessert würde. Die Einheit von Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat bedarf ständiger Bemühungen."

(-/21.5.1979/hl/ca)



## Eine Forderung der Gerechtigkeit

Für die generelle Aufhebung der Verjährungsfrist für Mordtaten

Von Dr. Robert M.W. Kempner

In der Debatte über die Aufhebung der Verjährungsfrist für Mordtaten sind die Befürworter in zwei wesentliche Gruppen geteilt: Die Mehrzahl ist für den Antrag des SPD-Fraktionsvorsitzenden Herbert Wehner, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von Mördern generell aufzuheben, gleichgültig, ob es sich um Völkermord, NS-Mord, oder "gewöhnliche" Mordtaten handelt. Der FDP-Abgeordnete Professor Maihofer verfißt dagegen die Aufhebung der Verjährungsfrist nur für eine näher bezeichnete Gruppe von Beteiligten am Völkermord und NS-Morden. Über die Folgen eines solchen "splitting" haben wir den früheren US-Ankläger in Nürnberg und jetzigen Rechtsanwalt Dr. Robert M.W. Kempner um eine Äußerung gebeten. Er hat Tausende von Mördern und Zeugen des NS-Mordsystems vernommen und kennt die Motive der Täter.

+ + +

Im Juli 1980 findet vor der Schwurgerichtskammer eines Landgerichts ein Mordprozess gegen einen Mann statt, der vor vierzig Jahren einen damals noch wohlhabenden jüdischen Kaufmann beraubt und ermordet hatte. Vierzig Jahre hat er sich verborgen halten können, jetzt tauchte er auf, als er sein Altersruhegeld beantragte. Er hatte gelesen, daß zwar NS-Mörder noch verfolgt werden könnten, meinte aber, daß er nicht zu dieser Kategorie gehöre. Deshalb erklärte er dem Gerichtsvorsitzenden: "Ich war kein Nazi, ich war ein gewöhnlicher Raubmörder, der dem Juden Geld und Wertsachen abnehmen wollte. Ich bin verjährt." Der Vorsitzende studierte im Beratungszimmer mit seinen Beisitzern und Schöffen die Änderung des Strafgesetzbuches über die Verlängerung der Verjährungsfrist aus dem Jahre 1979 und las dort über den angenommenen Änderungsantrag des FDP-Bundestagsabgeordneten Professor Maihofer. Danach wird die Verjährungsfrist über den 1. Januar 1980 hinaus nur insoweit verlängert, als Morde aus den folgenden Motiven begangen wurden: Eine nationale, rassische, religiöse, politische oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

"Meine Damen und Herren", so sagte der Vorsitzende im Beratungszimmer, "wir müssen den Angeklagten freisprechen. Er leugnet zwar nicht, daß er besonders gern einen Juden berauben wollte. Das hätten die Finanzbehörden ja auch getan. Aber die Einlassung ist nicht zu widerlegen und die Tatumstände bestätigen dies, daß der Täter ein ganz gewöhnlicher Raubmörder war."

Wenige Wochen später hat sich eine andere Schwurgerichtskammer mit zwei Angeklagten zu befassen, die sich ebenfalls bisher hatten verbergen können. Sie waren Angehörige einer Ortskommandantur im besetzten Polen gewesen. Sie hatten drei Nonnen von St. Nazareth im Walde erschießen lassen. Ihre Verteidigung: Während des Krieges seien viele Nonnen und Priester in Polen, wie auch schon früher, Feinde des Deutschtums gewesen, die Erschossenen seien potentielle Saboteure der Kriegsmaschine des Großdeutschen Reiches gewesen und deshalb erschossen worden. Gegen den geistlichen Stand im allgemeinen hätten sie, die Täter, gar nichts. Auch diese Angeklagten wurden freigesprochen, denn sie fielen nicht unter die Maihoferfassung über die Verjährungsverlängerung.

Viele ähnliche Freisprüche neu aufgetauchter Mörder des NS-Regimes würden erfolgen müssen, wenn die Verjährungsfrist nicht ausnahmslos für alle Mordtaten aufgehoben würde. Jeder NS-Verbrecher würde sich bei einem splitting der Verjährungsbestimmungen



eine passende Motivierung ausdenken. Ein "Euthanasie"-Arzt, der sogenanntes lebensunwertes Leben vernichtete, tat dies nicht aus Nazi-Rassismus, sondern aus seinem Glauben an Theorien über die Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ein KZ-Wachmann wollte sich angeblich nicht an der Judenvernichtung beteiligt haben, wenn er Juden erschoss, die einen Laib Brot gestohlen hatten. Er hatte nur auf die gleiche Verteilung der Rationen für alle Juden durch seine Todesschüsse hinweisen wollen. Sogar ein ehemaliger Einsatzgruppenbefehlshaber, der 1980 aus dem Ausland zurückkehrte, verteidigte sich damit, er habe das Hinterland im Osten zur Sicherung der Truppe von Partisanen und der Judenschaft in Tausenden von Fällen durch Erschießungen reinigen müssen. Das habe mit Völkermord nicht das mindeste zu tun gehabt.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß eine Annahme des Antrages des FDP-Bundestagsabgeordneten Professor Maihofer, die Verjährungsklausel nur für bestimmte Gruppen aufzuheben, ein Schlag ins Wasser wäre. Er würde höchstens dazu führen, in ein paar Jahren nochmals die Verjährungsfrage aufzurollen.

Ich stimme mit Professor Maihofer darin überein, daß Völkermord nach dem geltenden Völkerrecht überhaupt unverjährbar ist. Nach dem Bonner Grundgesetz ist das allgemein geltende Völkerrecht - gleichgültig, ob es statutorisches Recht ist oder Gewohnheitsrecht - Bestandteil des deutschen Rechts. Unabhängig davon ist seit 1955 Völkermord auch nach dem Deutschen Strafgesetzbuch strafbar.

Jedoch sind in der Praxis die Unterschiede zwischen Mittätern am Völkermord, NS-Mördern und "gewöhnlichen" Mördern, die während der Zeit des Dritten Reiches individuell oder fabrikmäßig "arbeiteten", viel zu kompliziert, um ein splitting-Verjährungssystem in die Gesetzgebung aufzunehmen. Auch Bundesjustizminister Vogel hat sich mit Recht dagegen gewehrt. Es würde nicht dem Recht dienen, sondern eine Gefahr für das Ansehen der Justiz in und außerhalb der Bundesrepublik bedeuten. Allein eine generelle Aufhebung der Verjährungsfrist entspricht der Gerechtigkeit und verhindert, daß für das Untertauchen bis Ende 1979 gewissermaßen eine Prämie gewährt wird.

#### Der Autor

Dr. Robert M.W. Kempner, der Verfasser dieses Artikels, war vor 1933 Justiziar der Polizeiabteilung im Preußischen Innenministerium und verlangte schon Anfang der 30er Jahre die Strafverfolgung Hitlers wegen hochverräterischer Handlungen und Meineid, sowie die Auflösung der NSDAP. In der Zeitschrift "Die Justiz" sind zahlreiche Aufsätze von ihm unter dem Pseudonym "Procurator" erschienen. Nach seiner Entlassung durch Göring im Februar 1933, Verhaftung und Auswanderung wirkte er in USA neben seiner Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten als Spezialberater im Justizministerium und im Kriegsministerium. Schon im Winter 1944/45 entwarf er die ersten Anklagen gegen Göring, den er später in Nürnberg vernahm und den Rechtsinnenminister Wilhelm Frick. Der vom Hitlerregime Ausgebürgerte, inzwischen USA-Staatsbürger gewordene Jurist kehrte im Stabe des US-Hauptanklägers Justice Robert H. Jackson 1945 nach Deutschland zurück und wurde während der Nürnberger Prozesse stellvertretender USA-Hauptankläger und Hauptankläger im Wilhelmstraßenprozeß gegen mehrere ehemalige Staatssekretäre und Minister Hitlers. In mehreren großen NS-Prozessen trat Kempner, der inzwischen zur Anwaltschaft in Frankfurt zugelassen worden war, als Vertreter der Nebenkläger auf.

(-/21.5.1979/hf/ca)



Benachteiligung des Schienenverkehrs ausgleichen

Das Verkehrslärmschutzgesetz geht in die Schlußrunde der Beratungen

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Vorsitzender der ad-hoc-Arbeitsgruppe

Verkehrslärmschutzgesetz der SPD-Bundestagsfraktion

Das Verkehrslärmschutzgesetz geht nun in das entscheidende Beratungsstadium. Grund genug, um eine Zwischenbilanz der intensiven und ausführlichen Beratungen zu ziehen. Das enorme öffentliche Echo hat die Meinungsumfragen bestätigt, wonach 75 Prozent unserer Bevölkerung der Lärmbekämpfung eine hohe Priorität einräumen. Dies hat seine Ursache darin, daß die Kraftfahrzeug-Gesamtfahrleistung enorm gestiegen ist und damit natürlich auch die Belastung durch Straßenverkehrslärm. Die Kraftfahrzeug-Gesamtfahrleistung betrug für das Bundesgebiet im Jahre 1975 rund 276 Milliarden Kilometer gegenüber zum Beispiel 100 Milliarden Kilometer im Jahre 1959. In einzelnen Ballungsgebieten trat noch eine wesentlich höhere Steigerungsrate als diese durchschnittliche auf.

Die Höhe der zulässigen Immissionsgrenzwerte wird in Dezibel (dB(A)) gemessen. Für viele Bürger lediglich abstrakte Größen - es fehlt häufig das plastische Vorstellungsvermögen. Deshalb nachfolgend eine Lautstärkenskala "Von der Hörschwelle zur Schmerzstelle":

Lärmstufe	Geräuschart	Lautstärke	Geräuschempfindung
I 30-65 dB(A)	Ticken einer leisen Uhr		
	Blätterrauschen, feiner Landregen, Flüstern	30 dB(A)	sehr leise
	nahes Flüstern, mittlere Wohngeräusche		
	ruhige Wohnstraße	40 dB(A)	zieml. leise
	Unterhaltungssprache	50 dB(A)	normal
	Unterhaltungssprache in 1 m Abstand		
II 69-90 dB(A)	Bürolärm	60 dB(A)	noch normal
	laute Unterhaltung, Rufen		
	Pkw in 10 m Abstand	70 dB(A)	laut
	straßenlärm bei starkem Verkehr	80 dB(A)	sehr laut



III	lauter Fabriksaal	90 dB(A)	schr laut bis unerträglich
90-120 dB(A)	Autohupe in 7 m Abstand	100 dB(A)	dto.
Gehörschäden	Kesselschmiede	110 dB(A)	dto.
erregt Schmerz	Flugzeugmotor	120 dB(A)	dto.
im menschl- chen Ohr		130 dB(A)	Schmerzwele

In den bisherigen Beratungen konzentrierte sich das Interesse insbesondere auf folgende Punkte:

Sollen auch die bestehenden Landes- und Kommunalstraßen in das Gesetz einbezogen werden? Alle bisher vorliegenden Stellungnahmen beinhalten diese Forderung. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß auch die kommunalen Spitzenverbände dieser Auffassung sind. Den Fachkundigen wundert dies allerdings nicht. Denn gerade in den Städten und Gemeinden tritt das Lärmproblem schwerpunktmäßig bei den bestehenden stark vom Verkehr belasteten Straßen in Erscheinung. Dort lebt die Masse der Bevölkerung, die vor den schädlichen Umwelteinwirkungen des Verkehrs geschützt werden muß. Wie die Entscheidungen höchster Gerichte aus jüngster Zeit zeigen, würde überdies die Rechtsprechung auch ohne gesetzliche Regelung die Gemeinden und Kreise zu entsprechenden Schutzmaßnahmen zwingen. Dabei entsteht natürlich die Gefahr, daß die Rechtsprechung ohne eine Entscheidung des Gesetzgebers weit schärfere Umweltschutzmaßstäbe an die zu treffenden Schutzmaßnahmen anlegen würde, als dies der Gesetzgeber tun kann, der auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Kontrovers diskutiert wird auch immer wieder die Frage eines sogenannten "Schienenbonus". Manch einer meint, der Schiene solle hier ein Vorteil gegenüber der Straße eingeräumt werden, weil hier in erster Linie das Bundesunternehmen Deutsche Bundesbahn betroffen sei. Diese Auffassung ist jedoch objektiv falsch, denn der Schienenverkehrslärm ist gegenüber dem Straßenverkehrslärm allein durch die Verwendung der Meßgröße dB(A) benachteiligt. Bei Verwendung dieser Meßgröße werden nämlich die tiefen Frequenzen im Geräusch erheblich unterdrückt. Für Geräusche mit einem starken Anteil tiefer Frequenzen zum Beispiel Straßenverkehrslärm) werden deshalb zu niedrige Meßwerte ermittelt, was beim Schienenverkehrslärm nicht der Fall ist. Als Ergebnis umfangreicher Messungen ist zum Beispiel Professor Klosterkötter zu der Aussage gekommen, daß diese Benachteiligung des Schienenverkehrslärms mit fünf dBA zu setzen sei. In dieser Zahl sind jedoch alle übrigen Unterschiede zwischen Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm, die aus überwiegend psychologischer Sicht zu einer geringeren Lästigkeit des Schienenverkehrslärms führen (erhebliche Geräuschpausen, Geräusche in zeitlich festen Abständen, Geräuschcharakter immer gleich, keine absichtliche Geräuschverstärkung durch den Fahrer) noch nicht berücksichtigt. Deshalb ist es nur recht und billig, diese Benachteiligungen im Meßverfahren auszugleichen!

Um mittel- und langfristig den Verkehrslärm entscheidend "anpacken" zu können, ist es notwendig, den Lärm wirkungsvoll an der Quelle zu bekämpfen. In den herkömmlichen Motorkonzepten erscheinen Minderungen um fünf bis sieben dBA gegenwärtig möglich. Neue Motorkonzepte - mit Ausnahme des Elektromotors - lassen zur Zeit keine wesentlich geringere Geräuschmission erwarten. Aufgrund der römischen Verträge sind nationale Alleingänge in diesem Bereich nicht durchführbar. Die zuständige EG-Richtlinie setzt ab 1. April 1980 den jetzt zulässigen Grenzwert für Personenkraftwagen um zwei dBA auf 80 dBA und Lastkraftwagen um drei dBA auf 81 bis 88 dBA herab. Eine weitere stufenweise Absenkung der Grenzwerte bis 1985 auf 75 dBA für Kkw und 78 bis 80 dBA für Lkw ist vorgesehen. Trotz dieser vorgesehenen Absenkungen ist die Bundesregierung aufgerufen, im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft auf eine weitere Verschärfung der entsprechenden Richtlinie über den zulässigen Geräuschepegel von Autos, Motorrädern und Mopeds zu drängen.

(-/21.5.1979/hi/lo)

+ + +



DOKUMENTATIONDer Verzicht von Carl-Friedrich von Weizsäcker auf die Präsidentschaftskandidatur

In einem Brief an den SPD-Vorsitzenden Willy Brandt hat Carl-Friedrich von Weizsäcker dargelegt, warum er für eine Präsidentschaftskandidatur nicht zur Verfügung steht. In diesem Brief heißt es:

Die Fraktionen der Regierungskoalition haben sich entschlossen, die Präsidentschaftskandidatur einer Person anzutragen, die kein Berufspolitiker ist und keiner Partei angehört. Grundsätzlich, von meiner Person abgesehen, finde ich eine solche Wahl mit dem Geist des Grundgesetzes im Einklang. Etwas zu anspruchsvoll sagt man, der Bundespräsident solle über den Parteien stehen. Ich würde lieber sagen: Der Bundespräsident soll sein Urteil unabhängig von den Meinungen und Interessen der Parteien bilden. Seine Entscheidungsbefugnisse sind gering, sein Einfluß auf interne und öffentliche Meinungsbildung kann groß sein. Er soll diesen Einfluß stets für die gemeinsame Suche nach vernünftigen Lösungen einsetzen. In vielen Fällen wird er zur Überwindung von Interessenkonflikten durch Kompromisse beitragen müssen, in anderen Fällen wird er die Aufgabe haben, intern oder auch öffentlich auf Tatsachen hinzuweisen, die bei keiner Partei populär sind. Er wird, wenn so große Ausdrücke erlaubt sind, den Einzelnen an seinen Ort in der Nation, die Nation an ihren Ort in der Welt erinnern müssen. Beispiele bisheriger Bundespräsidenten zeigen, daß Parteipolitiker fähig gewesen sind, diese Rolle zu übernehmen. Aber die Befähigung dazu braucht nicht auf diesen Personenkreis beschränkt zu sein. Es kann Situationen geben, in denen die Menschen in unserem Lande mit gutem Grund darauf hoffen, daß die Parteien nicht einen der ihren in dieses Amt wählen.

Komme ich nun zu meiner Person, so steht es mir nicht an, zu entscheiden, ob ich für eine solche Aufgabe fähig wäre. Angestrebt habe ich das Amt nicht. Ich möchte vielmehr in diesem Brief eine Hemmung nennen, die ich-Ihnen im persönlichen Gespräch schon erläutert habe. Ich bin Wissenschaftler. Die Arbeit, die mich mein Leben lang beschäftigt hat, ist die philosophische Durchdringung der Naturwissenschaft. Ich glaube, daß auch diese Arbeit etwas mit den Lebensproblemen unserer Zeit zu tun hat, und ich fühle mich verpflichtet, sie nach meinen Kräften zu Ende zu führen. Nachdem ich wenigstens zehn Arbeitsjahre für das wissenschaftliche Studium politischer Probleme aufgewendet habe, war es meine Absicht, die nun kommenden letzten Jahre meines Arbeitslebens ausschließlich dieser meiner ursprünglichen Aufgabe zu widmen. Ich war entschlossen, weiterhin keinerlei Pflichten im politischen oder halbpolitischen Bereich mehr wahrzunehmen, die mich hiervon ablenken würden. Ich habe sehr gezweifelt, ob ich das Recht hätte, diese Absicht



einer Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten zum Opfer zu bringen. In der Selbstprüfung der jüngst vergangenen Tage bin ich aber zu dem Schluß gekommen, daß ich dazu bereit sein muß. Dafür habe ich einen einzigen Grund, den ich Ihnen und der Öffentlichkeit unverhohlen aussprechen muß. Ich erwarte für die achtziger Jahre schwere Krisen der Welt und daher unserer Nation. Der Forderung, dieses Wissen in das Amt des Bundespräsidenten einzubringen, dürfte ich mich nicht verweigern.

Daher wäre ich jetzt oder in einer künftigen Wahl bereit, dieses Amt zu übernehmen, wenn es mir von einer Mehrheit der Wahlberechtigten offen angetragen würde. Sie werden verstehen, verehrter Herr Brandt, daß mir die Amtsführung leichter würde, wenn dieser Antrag gemeinsam von allen Parteien käme. Aber ich kenne die Realitäten des politischen Geschehens genug, um zu wissen, daß er vermutlich nur von einer Mehrheit kommen könnte. Und es war immer die Pflicht des gewählten Bundespräsidenten, das Amt auch im Interesse derer zu führen, die ihn nicht gewählt haben. Die Situation, die ich bei dieser Bereitschaft voraussetze, besteht aber bei der Wahl am kommenden Mittwoch nicht. Die Koalitionsparteien konnten mir nur den kurzfristigen Eintritt in eine Zähl- oder Kampfkandidatur antragen, deren Chancen, eine Mehrheit zu gewinnen, gering sind. Vor einer Abstimmungs-Niederlage würde ich mich nicht scheuen. Ich muß aber wünschen, daß das überparteiliche Motiv meiner grundsätzlichen Bereitschaft der Öffentlichkeit klar bleibt. Sie wissen, Herr Brandt, daß ich die Politik der sozialliberalen Koalition seit der Zeit, als sie Kanzler waren, in wesentlichen Sachfragen öffentlich unterstützt habe. Gleichwohl darf ich keinen Anlaß zu dem Eindruck geben, ich kandidierte, um der Koalition aus einer Verlegenheit zu helfen. Ich werde nur kandidieren, wenn ich die aufrichtige Absicht habe, nach Möglichkeit die Wahl zu gewinnen, um dann das Amt überparteilich zu führen. Diese Absicht müßte unter den gegebenen Umständen den Wunsch einschliessen, daß mindestens 14 Abgeordnete der Opposition das ihrer Partei gegebene Wort in der geheimen Abstimmung brechen. Dies wünsche ich nicht, auch wenn ich den Konfrontationskurs in dieser Wahl, auf den sich die Opposition geeinigt hat, im nationalen Interesse bedauere. Meinem Empfinden entspricht es, mich unter diesen Umständen nicht um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben. Ich stehe in dieser Wahl nicht zur Verfügung.

(-/21.5.1979/ks/lo)

+ + +

